

**1. Nachtragshaushaltssatzung  
der Ortsgemeinde Stebach  
für das Jahr 2017 vom 29.11.2017**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher EUR	verändert um EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>			
der Gesamtbetrag der Erträge	298.200	41.370	339.570
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	410.200	-7.630	402.570
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (-)	-112.000	49.000	-63.000
<b>2. im Finanzhaushalt</b>			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-99.000	55.000	-44.000
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.000	3.000	8.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-5.000	-3.000	-8.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	104.000	-52.000	52.000

**§§ 2 bis 5**  
(werden nicht geändert)

**§ 6 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 betrug	1.273.956,34 EUR
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 betrug	1.238.884,32 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt	1.175.884,32 EUR

**§ 7 Bewirtschaftungsregeln**  
(wird nicht geändert)

**§ 8 Wertgrenzen**

wird um folgenden Absatz ergänzt:

(6) Die Stadt hat gemäß § 38 Abs. 6 GemHVO einen Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich zu bilden, sofern sich für das Haushaltsfolgejahr eine Gewerbesteuerkraftzahl ergibt, die den Durchschnitt der beiden Haushaltsvorjahre (Vergleichswert)

wesentlich übersteigt. Die Wesentlichkeit ist grundsätzlich als erfüllt anzusehen, wenn die Gewerbesteuerkraftzahl für das Haushaltsfolgejahr 15 % des Vergleichswertes übersteigt. Sachliche Gründe können die Bildung eines Sonderpostens in Ausnahmefällen entbehrlich machen (z.B. verminderte Schlüsselzuweisungen A kompensieren eine gestiegene Gewerbesteuerkraft, so dass sich die Umlagebelastungen nicht verändern).

**§§ 9 bis 10**  
(werden nicht geändert)

Stebach, 29.11.2017  
Ortsgemeinde Stebach

(Karl-Heinz Klein)  
Ortsbürgermeister

Die Kreisverwaltung Neuwied teilt mit Schreiben vom 15. November 2017 mit, dass sie die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan der Ortsgemeinde Stebach für das Haushaltsjahr 2017 zur Kenntnis genommen hat.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt in der Zeit vom 30.11.17 bis einschließlich 13.12.2017 zur Einsichtnahme bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf, Zimmer-Nr. 115 – während der Öffnungszeiten – öffentlich aus.

## **Hinweis**

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften entstanden sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf, Poststraße 5, 56269 Dierdorf, geltend gemacht worden sind oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dierdorf, 29.11.2017

Verbandsgemeindeverwaltung

Dierdorf

gez. Rasbach

Bürgermeister